

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2023/0984

Datum: 06.02.2023

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)	14.03.2023	öffentlich	Vorberatung
Haupt- u. Finanzausschuss	26.04.2023	öffentlich	Vorberatung
Rat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Vorberatung Haushalt 2023/2024 -Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- incl. Stellenplan

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) stimmt dem Jugendamtshaushalt 2023/2024 incl. Stellenplan zu.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Anlage.

Begründung

Gem. § 71 SGB VIII und nach § 5 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

Nach § 78 Abs. 3 GO NRW kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. In diesen Fällen muss im Haushaltsplan ebenfalls das Jährlichkeitsprinzip beachtet werden, d. h., dass eine

nach beiden Jahren getrennte Veranschlagung vorgenommen werden muss. Es ist nicht zulässig, im Rahmen der Ausführung und Abrechnung aus den beiden Haushaltsjahren eine Rechnungsperiode zu machen.

Von der gesetzlichen Möglichkeit eines sogenannten Doppelhaushaltes wird auch für die Jahre 2023/2024 Gebrauch gemacht.

Der Haushalt wurde am 01.03.2023 in den Rat eingebracht und soll am 10.05.2023 verabschiedet werden. Die Unterlagen sind im **Ratsinformationssystem** hinterlegt und unter der Vorlagennummer V/2023/0996 abrufbar.

Für den **Produktbereich 06 - Kinder- Jugend- und Familienhilfe** (im **Ratsinformationssystem** zu diesem Tagesordnungspunkt hinterlegt) ist für die Haushaltsjahre 2023/2024 im Vergleich zu den Ansätzen für die beiden Vorjahre sowohl mit steigenden Erträgen als auch mit einem steigenden Aufwand zu rechnen.

Der weitaus größte Anteil resultiert aus den Kostensteigerungen im Bereich der Produktgruppe Kindertagesbetreuung (S. 277 ff), gefolgt von der Jugendhilfe (S. 269 ff) sowie mit großem Abstand der Jugendarbeit (S. 261 ff).

Die wesentlichen Veränderungen sind den Erläuterungen zu den jeweiligen Sachkonten zu entnehmen.

Stellenplan 2023/2024

Für den **Stellenplan 2023/2024** (im **Ratsinformationssystem** zu diesem Tagesordnungspunkt hinterlegt) werden insbesondere aus folgenden Gründen für nachfolgende Bereiche Stellen beantragt:

51.1 (Verwaltung: Vormundschaften) eine zusätzliche ½ Stelle

Im aktuellen Stellenplan des FB 51 (Team 51.1) stehen für die Erledigung der gesetzlichen Aufgabe „Vormundschaften“ (lediglich) 19,5 Stunden/Woche (0,5 Stelle) zur Verfügung.

In Vorbereitung auf die Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 wurde die Aufgabe „Vormundschaften“ ab dem 09.06.2022 auf eine Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von 19,5 Std./Woche (0,5 Stelle) übertragen. **Ab dem 01.01.2023** darf es auf Grund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Vormundschaftsreform keine „Mischarbeitsplätze“ im Bereich Vormundschaften mehr geben. Das heißt, dass die gesetzliche Aufgabe „Vormundschaften“ nicht mehr mit sonstigen Aufgaben mit Einzelfallbearbeitung, wie Sozialer Dienst, Beistandschaft o.ä., kombinierbar ist. Daher war die Übertragung dieser Aufgabe auf eine Fachkraft, die keine weiteren Aufgaben mit Einzelfallbearbeitung innehat, erforderlich.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die **Vertretungssituation** sichergestellt werden muss. Diese war bis zum 31.12.2022 mit dem bestehenden Personalschlüssel und der Zulässigkeit der „Mischarbeitsplätze“ noch zu decken. Ab dem 01.01.2023 bedarf es dann aber einer zusätzlichen Teilzeitstelle.

Des Weiteren ist zu beachten, dass **im Rahmen der (sog. großen) Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** die persönliche Sorgeverantwortung der Vormünder*innen ausgebaut und das Vormundschaftsrecht insgesamt neu,

systematischer und moderner aufgestellt werden sollte. Im Rahmen dessen werden entsprechende Vorschriften u.a. des BGB und des SGB VIII mit erheblichem Veränderungspotenzial für die Praxis der Jugendhilfe geändert (s. auch Informationsvorlage I/2022/0684, JHA am 14.06.2022).

Im Rahmen der HH-Vorbereitungen wurde daher geprüft, inwieweit die Stellenmehrung im Bereich „Vormundschaften“ ab dem 01.01.2023 notwendig ist.

Im Rahmen der Stellenbedarfsanalyse und nach Auswertung gesetzlicher Vorgaben sowie unter Beachtung der aktuellen Fallzahlen wurde festgestellt, dass **eine weitere Teilzeitstelle mit bis zu mind. 19,5 Std./Woche (0,5 Stelle) erforderlich** ist.

51.2 (Sozialer Dienst) zwei zusätzliche ½ Stellen:

Zum 01.05.2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW (zum größten Teil) in Kraft getreten (s. mündliche Mitteilung im JHA am 13.09.2022, TOP 9.2.3).

Das Landeskinderschutzgesetz NRW sieht zum Zwecke des Kinderschutzes Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter sowie legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen und Pflegefamilien fest (vgl. § 2 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Das Gesetz bestimmt u.a., dass die örtlichen Jugendämter seit dem 01.05.2022 folgendes sicherzustellen bzw. folgende Stellen zu unterhalten haben:

- a. Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, insb. umfassende schriftliche oder elektronische Dokumentation (§ 5): *Tätigkeit des Sozialen Dienstes (51.2 ASD)*
- b. Durchführung von regelmäßigen Qualitätsentwicklungsverfahren (§ 8): *Leitung*
- c. Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz (§ 9): *Erfahrene Fachkraft bzw. Leitung (51.2 Team-Leitung)*
- d. Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Tagespflege bzw. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls sowie zum Schutz der Kinder vor Gewalt (§§ 10 ff): *Fachkräfte des Pflegekinderdienstes (51.2 PKD) und Fachberatung KiTas und Tagespflege (51.4)*

Für den Fachbereich Jugendhilfe bedeuteten insb. die „neuen“ Aufgaben „Koordinierungsstelle Kinderschutz“ nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW und die nach § 10 Landeskinderschutzgesetz NRW eine personelle Veränderung bereits im Jahr 2022. Gesetzlich vorgeschrieben ist mind. eine ½ Stelle für die Aufgabe „Koordinierungsstelle Kinderschutz“, vgl. § 12 Landeskinderschutzgesetz NRW. Im Rahmen der Personalbedarfsanalyse wurde geprüft, inwieweit eine Stellenmehrung im Bereich „ASD/PKD“ sowie „Fachberatung Tagespflege/KiTas“ ab sofort notwendig ist, um den gesetzlichen Aufgabeninhalten gerecht zu werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass spätestens ab 2023 folgende Stellenanteile erforderlich sind:

- **19,5 Std./Woche (0,5 Stelle) für Koordinierungsstelle**
- **19,5 Std./Woche (0,5 Stelle) für PKD/Tagespflege**

Belastungsausgleich: Für die oben beschriebenen Aufgaben/Stellen erhält die Stadt Meckenheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgenden Kostenausgleich (Personal-, Verwaltungsgemeinkosten, Fortbildungs- und Sachkostenpauschalen):

- Zum 30.09.2022 für 2022: **90.394,00 €**
- Jeweils zum 30.06.: **137.775,00 €** für 2023 und **139.959,00 €** für 2024

Meckenheim, den 06.02.2023

Anna Sitner
Fachbereichsleiterin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen